

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebliche Berufsbildung und Berufsbildungsmanagement an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den o. a. Studiengang beschlossen.

Artikel I

Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Betriebliche Berufsbildung und Berufsbildungsmanagement

Teil A – Allgemeiner Teil

Alt:

(3) Entsprechend der Zielsetzung des Studienganges umfasst das Studium

- Studien in einer beruflichen Fachrichtung im Umfang von 12 CP (8 SWS) (für Studierende einer anderen als der in Teil B geregelten beruflichen Fachrichtungen werden Studienleistungen in diesem Umfang gefordert, die – auf Grundlage eines Antrages des/der Studierenden – der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss bedürfen),
- ...

Neu:

(3) Entsprechend der Zielsetzung des Studienganges umfasst das Studium

- Studien im Differenzierungsbereich im Umfang von 12 CP (für Studierende mit Abschluss des Bachelorstudienganges für Berufsbildung der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg oder eines entsprechenden Studienganges werden vertiefende fachwissenschaftliche Studienleistungen in ihrer beruflichen Fachrichtung, für Studierende mit einem fachwissenschaftlichen Bachelor-, Diplom- oder entsprechenden Abschluss werden betriebspädagogische Studienleistungen gefordert),
- ...

Artikel II

Teil B – Fächerspezifische Vorschriften

Alt:

Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

§ 1 - Studienziele der Fachrichtung

(und weiterer diese Fachrichtung betreffender Text – Seiten 8-9)

Berufliche Fachrichtung Metalltechnik

§ 1 - Studienziele der Fachrichtung

(und weiterer diese Fachrichtung betreffender Text – Seiten 10-11)

Neu:

Studien im Differenzierungsbereich

§ 1

Studienziele

- (1) Das Studium dient einer Angleichung unterschiedlicher Vorkenntnisse der Teilnehmer am Masterstudienprogramm, die ihr Studium mit unterschiedlichen Eingangsvoraussetzungen beginnen.
- (2) Für Teilnehmer, die ein Bachelorstudium für Berufsbildung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg oder ein entsprechendes einschlägiges Studium abgeschlossen haben, dient das Studium im Differenzierungsbereich der Vertiefung des fachwissenschaftlichen Studiums in ihrer beruflichen Fachrichtung.
- (3) Für Studierende, die ein einschlägiges fachwissenschaftliches Bachelor-, Diplom- oder entsprechendes Studium abgeschlossen haben, dient das Studium im Differenzierungsbereich dem Erwerb wissenschaftlicher Grundlagenkenntnisse im Bereich der Betriebspädagogik.

§ 2

Kombinationsmöglichkeiten mit speziellen beruflichen Fachrichtungen

- (1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik kann kombiniert werden mit der Fachrichtung Betriebliches Management sowie mit den in dieser Studienordnung geltenden speziellen beruflichen Fachrichtungen.
- (2) Das Studium einer speziellen beruflichen Fachrichtung erfordert fachbezogene Vorkenntnis, die durch ein einschlägiges Bachelor-, Diplom- oder entsprechendes Studium als Zugangsvoraussetzung nachgewiesen werden.
- (3) Über die je nach Zugangsvoraussetzungen empfohlenen Kombinationen mit speziellen beruflichen Fachrichtungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Prüfungsausschuss kann hierfür ein vereinfachtes Verfahren auf der Grundlage einer Äquivalenzliste festlegen.

§ 3
Inhaltsbereiche/Module

- (1) Das Studium im Differenzierungsbereich ist in Module gegliedert.
- (2) Gefordert werden Studienleistungen im Umfang von zwei Modulen mit insgesamt 12 CP, die im Rahmen des Lehrangebots der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu erbringen sind.
- (3) Über die im Rahmen der geforderten Modulleistungen zu belegenden Lehrveranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines Antrags des Studierenden. Für den Differenzierungsbereich werden modulare Lehrangebote einzelnen Studiengängen entnommen, aus deren Angebote die Module kombinierbar sind.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann hierfür ein vereinfachtes Verfahren auf der Grundlage von Studienplänen festlegen, die vor Genehmigung mit den jeweils betroffenen Fakultäten abgestimmt sind, und hält für ausgewählte Differenzierungsprofile Studienempfehlungen bereit.

Studienplan für den Differenzierungsbereich

Studienmodule	SWS	Credit-Points	Lernzeit (Std.)
1 Differenzierungsmodul 1	4	6	168
Im Rahmen des OvG-Lehrangebots *)			
2 Differenzierungsmodul 2	4	6	168
Im Rahmen des OvG-Lehrangebots *)			
Summen	8	12	336

*) Vorherige Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erforderlich.

Artikel II

Teil C – Anhang: Empfehlungen zum Studienverlauf und Modulbeschreibungen

Alt:

Studienpläne und Modulbeschreibungen für die Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik (Seiten 30 – 40).

Neu:

Differenzierungsbereich



Studienmodule	1.			2.			3.			4.		
	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
1 Differenzierungsmodul 1												
Im Rahmen des OvG-Lehrangebots *)	2			2								
2 Differenzierungsmodul 2												
Im Rahmen des OvG-Lehrangebots *)				2			2					
Summen	2			4			2			0		

*) Vorherige Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erforderlich.

Artikel III

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebliche Berufsbildung und Berufsbildungsmanagement an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Im Prüfungsübersichtsplan (Anhang) werden geändert:

Alt:

Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

Das Studium dient der weiteren Vertiefung des im Bachelorstudium gewählten Schwerpunktes. Die Veranstaltungsauswahl innerhalb der Schwerpunkte erfolgt nach näherer Bestimmung in der Studienordnung.

Schwerpunkt I: Automatisierungstechnik

- (1) Modul 1 „Steuerungen und Regelungen“
- (2) Modul 2 „Automatisierungsprozesse“

Schwerpunkt II: Elektrische Energietechnik

- (1) Modul 1 „Elektrische Energieversorgung“
- (2) Modul 2 „Leistungselektronik und Antriebe“

Schwerpunkt III: Nachrichtentechnik

- (1) Modul 1 „Nachrichtenübertragung“
- (2) Modul 2 „Informationscodierung“

Berufliche Fachrichtung Metalltechnik

Das Studium dient der weiteren Vertiefung des im Bachelorstudium gewählten Schwerpunktes. Die Veranstaltungsauswahl innerhalb der Schwerpunkte erfolgt nach näherer Bestimmung in der Studienordnung.

Schwerpunkt I: Produktionstechnik

- (1) Modul 1 „Fertigungs-/Montagetechnik“
- (2) Modul 2 „Computergestützte Systeme/Produktionsprozesse“

Schwerpunkt II: Maschinen-/Antriebstechnik

- (1) Modul 1 „Mechatronik“
- (2) Modul 2 „Fluide Antriebstechnik“

Schwerpunkt III: Konstruktionstechnik

- (1) Modul 1 „Tribologie“
- (2) Modul 2 „CAD/CAM“

Neu:

Differenzierungsbereich

- (1) Differenzierungsmodul 1
- (2) Differenzierungsmodul 2

Artikel IV

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2005/2006 im Bachelorstudiengang Berufsbildung der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert sind.

Artikel V

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch des Rektorats in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 05.10.2005 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 19.10.2005.

Magdeburg, 17.01.2006

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg